

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XI/4

März 2011

1. **Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten ab 1. Mai 2011 (konventionelles Verfahren)**
2. **Nochmaliger Bewährungsaufstieg in 2010 vollzogen**
3. **Umsetzung der LPA Beschlüsse zum Laufbahnwechsel (Aufstieg) der Technischen Lehrkräfte und Fachlehrkräfte**
4. **Korrekturtageregelungen**
5. **Aktuelle Informationen der Schwerbehindertenvertretung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

geben Sie bitte die aktuellen Informationen aus der Personalratsarbeit in Ihren Kollegien bekannt.

Vielen Dank - und mit kollegialen Grüßen



Iris Fröhlich
Vorsitzende

Mitglieder des Hauptpersonalrats BS: Iris Fröhlich, Traudel Kern, Gerd Baumer, Hans Gampe, Bernhard Arnold, Michael Futterer, Gerd Gräber, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgas, Ottmar Wiedemer

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung, Örtliche Schwerbehindertenvertretung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de

1. **Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten ab 1. Mai 2011 (konventionelles Verfahren)**

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmer/innen als Erfüller/in) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2011 landesweit 62 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	24	Regierungspräsidium Karlsruhe	16
Regierungspräsidium Freiburg	12	Regierungspräsidium Tübingen	10

Sofern Lehrkräfte der Entgeltgruppe 13 (Erfüller/innen) im Rahmen des konventionellen Beförderungsverfahrens, bei Vorliegen der Voraussetzungen, höhergruppiert werden können, benötigen sie eine Stelle des o. g. Kontingents der Beförderungsmöglichkeiten.

Der HPR BS hat das Kultusministerium (KM) dringend darum gebeten, angesichts der vielen Studienrätinnen und Studienräte, insbesondere in den Beförderungsjahrgängen 1997 und 1998 (die trotz sehr guter bis guter Beurteilung noch nicht befördert werden konnten), keinen weiteren jüngeren Beförderungsjahrgang zu öffnen. Nach den Rückmeldungen der Bezirkspersonalräte konnten in einzelnen Regierungspräsidien bislang noch nicht einmal Kolleginnen und Kollegen aus dem Beförderungsjahrgang 1998 befördert werden. Das KM ist dem Vorschlag des HPR BS gefolgt und hat den ursprünglichen Vorschlag, den Beförderungsjahrgang 1999 ab 1. Mai 2011 zu öffnen, nicht umgesetzt.

Ab 1. Mai 2011 können nun Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 1996 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
3. Für die Beförderungsjahrgänge 1997 bis einschließlich 1998 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen gemäß § 4 Abs. 5 Chancengleichheitsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung erhält eine Beförderungsübersicht mit Kennzeichnung der betroffenen schwerbehinderten Lehrkräfte.

2. Nochmaliger Bewährungsaufstieg in 2010 vollzogen

In unserem HPR Info XI/2 vom November 2010 haben wir über die letztmalige Aufstiegsmöglichkeit im so genannten Bewährungsaufstieg - vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes ab 1. Januar 2011 - berichtet.

Der HPR BS bedankt sich an dieser Stelle bei allen Beteiligten im Kultusministerium, in den Regierungspräsidien, bei den Schulleitungen und den Bezirkspersonalräten dafür, dass innerhalb weniger Wochen vor Weihnachten der Aufstieg für weitere 74 Personen an den beruflichen Schulen ermöglicht wurde.

Bedauerlicherweise sieht der HPR BS derzeit keine Möglichkeit, zukünftig einen Laufbahnwechsel (Aufstieg) ohne eine zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, rechtlich durchzusetzen. Aus diesem Grund hat der HPR BS beim Kultusministerium bereits um weitere Gespräche gebeten, die eine "Überarbeitung" des derzeitigen Aufstiegslehrgangs zum Thema haben werden. Da im neuen Landesbeamtengesetz keine näheren Ausführungen zur vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahme gemacht werden, können die einzelnen Fachministerien (in Absprache mit ihren jeweiligen Personalvertretungen) die Modalitäten einer Qualifizierung zum Laufbahnwechsel selbst bestimmen. Weder wird die Dauer einer solchen Maßnahme, oder deren inhaltliche Ausgestaltung und Anforderung, noch eine Prüfung am Ende der Qualifizierungsmaßnahme vorgeschrieben.

In den letzten Jahren wurden die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze im Aufstiegslehrgang an den RP nicht ausgeschöpft. Diese Situation hat sich bereits in 2011 geändert. Nach derzeitigem Stand haben sich für den Aufstiegslehrgang - Beginn Herbst 2011 - bereits 102 Interessentinnen und Interessenten gemeldet. Der HPR BS hat bereits eine Ausweitung der derzeit 100 Lehrgangsplätze für den Aufstiegslehrgang gefordert.

3. Umsetzung der LPA Beschlüsse zum Laufbahnwechsel (Aufstieg) der Technischen Lehrkräfte und Fachlehrkräfte

Im Schuljahr 2011/2012 wird erstmals diese Möglichkeit des Aufstiegs für insgesamt 30 Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte (an Berufliche Schulen und an Sonderschulen) nach einer zweijährigen berufs begleitenden Qualifizierung am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung eröffnet. Während dieser zweijährigen Bewährungszeit unterrichten die ausgewählten Lehrkräfte in der angestrebten Laufbahn.

In dieser Zeit werden die Lehrkräfte von Fachleiter/-innen oder Lehrbeauftragten des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung durch Unterrichtsmitschauen und Beratungsgespräche begleitet.

Die 30 Aufstiegsmöglichkeiten wurden auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt verteilt:

17 Fachlehrkräfte

	Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen
Aufstiegsmöglichkeiten	6	5	3	3

13 Technische Lehrkräfte

	Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen
Aufstiegsmöglichkeiten	6	3	2	2

Nach den Informationen des HPR BS haben sich derzeit

im RP Stuttgart 18 im RP Karlsruhe 13
im RP Freiburg 10 im RP Tübingen 10

Technische Lehrkräfte (A 12) an berufliche Schulen für einen Aufstieg nach A 13 (Gehobener Dienst) beworben.

Die Auswahl dieser Lehrkräfte wird von den Regierungspräsidien vorgenommen. Die Regierungspräsidien erstellen ein Ranking aller Bewerberinnen und Bewerber und entscheiden abschließend nach Beteiligung des Bezirkspersonalrates, dem gegenüber sich die Bezirksschwerbehindertenvertretung äußern kann, und nehmen die Auswahl entsprechend der Zuteilung der Aufstiegsmöglichkeiten vor. Bei Vorliegen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind weitere Hilfskriterien wie das Dienstalster oder das Lebensalter heranzuziehen. Geringere aktive Dienst - oder Beschäftigungszeiten aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht berücksichtigt werden, vgl. § 10 Abs. 3 Chancengleichheitsgesetz.

Tarifbeschäftigte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, die entsprechenden laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich abgeleistet haben und sich in der Funktionsstelle Fachoberlehrer/-in als Fachbetreuer/-in bzw. Technische Oberlehrer/-in als Fachbetreuer/-in befinden, können sich ebenfalls bewerben. Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten werden wie die von vollbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern behandelt.

Weiterführende Informationen, z. B. zu den Bedingungen der Zulassung, dem Auswahlverfahren oder dem detaillierten Inhalt der Qualifizierungsmaßnahme finden Sie unter

www.lehrer-online-bw.de.

Gerne informieren Sie auch die Mitglieder des Hauptpersonalrats Berufliche Schulen über weitere Details.

4. Korrekturtageregelungen

4.1 Korrekturtageregelungen an beruflichen Gymnasien und Berufsoberschulen

Auf Initiative des HPR BS wurden im diesjährigen Durchführungserlass über die Prüfung der allgemeinen und der fachgebunden Hochschulreife an den Berufsoberschulen (SO/TO/WO) im KM-Schreiben vom 14.02.2011 zusätzlich unter Punkt 7 auch Regelungen für die Korrektur der Prüfungsarbeiten aufgenommen. Diese orientieren sich an den Korrekturtageregelungen, wie sie für die Beruflichen Gymnasien gelten.

Danach bestehen im Bereich der Beruflichen Gymnasien und der Berufsoberschulen folgende Entlastungsmöglichkeiten für die Korrekturen der Abiturprüfungsarbeiten beziehungsweise der Abschlussprüfungsarbeiten der Berufsoberschulen:

- **Erstkorrektur bis zu zwei Tage**
- **Zweitkorrektur bis zu drei Tage**
- **Drittkorrektur bis zu zwei Tage.**

Im Hinblick auf eine qualitativ hochwertige Korrektur, die Belastung der einzelnen Lehrkräfte und entsprechend der schulischen Situation, sollte eine großzügige Handhabung bei der Freistellung für die Korrekturen durch die Schulleitungen gewährt werden.

4.2 Korrekturtageregelungen bei Abschlussprüfungen (Vollzeit- und Teilzeitbereich)

Aufgrund der vielen kurzen Bildungsgänge, verschiedenen Schularten, der hohen Klassenstärken und einer Vielzahl an schulartspezifischen außerunterrichtlichen Tätigkeiten sind die Lehrkräfte an beruflichen Schulen besonders belastet. Der HPR BS hat deshalb immer wieder Korrekturtageregelungen bei allen Abschlussprüfungen eingefordert.

Vertreter und Vertreterinnen des Kultusministeriums haben in Gesprächen mit dem HPR BS stets darauf hingewiesen, dass die Schulleitungen vor Ort durchaus die Möglichkeit haben, auch z. B. an den Berufsschulen (Teilzeitbereich) anlässlich von Prüfungen Freistellungen vom Unterricht zu gewähren. Dabei gelten nach wie vor folgende Empfehlungen:

- **Für Erstkorrekturen gibt es grundsätzlich keine Anrechnung.**
- **Für Zweitkorrekturen kann eine Freistellung bis zu einem Tag erfolgen.**

Bei **extremen Belastungen** z. B. durch eine besonders große Anzahl von zu korrigierenden Prüfungsarbeiten oder durch sehr knappe Zeitspannen für die Korrektur kann ausnahmsweise eine Freistellung gegeben werden:

- **Für Erstkorrekturen bis zu einem Tag,**
- **Für Zweitkorrekturen bis zu zwei Tage.**

